

Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **73 (1976)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tember 1976 stattfindet, bilden werden.

Am Nachmittag erleben die Teilnehmer per Eisenbahn die Schönheiten des Appenzellerlandes und haben Gelegenheit zu einem Rundgang durch Appenzell. LK

Entscheidungen

Adoption: Verzicht auf die Zustimmung der leiblichen Eltern

Einem Einspracheentscheid der Justizdirektion des Kantons Bern vom 15. April 1976 (Bernische Verwaltungsrechtspflege 1976, Heft 5, S. 232 ff.) sind folgende grundsätzliche Erwägungen zu Art. 265c Ziff. 2 ZGB (Verzicht auf Zustimmung der leiblichen Eltern zur Adoption ihres Kindes) zu entnehmen:

- massgebend ist der objektive Sachverhalt, nicht die innere Einstellung der Eltern,
- ein Verschulden der Eltern ist nicht erforderlich,
- die Weigerung der Eltern, der Adoption zuzustimmen, verdient keinen Rechtsschutz, wenn sie keinem vernünftigen Zweck dient und den Interessen des Kindes widerspricht.

Erwägungen:

Die Einsprecher bestreiten nicht, dass seit der Begründung der Pflegeverhältnisse im Jahre 1959 praktisch keine Kontakte mehr bestünden. Die Kontakte seien unterlassen worden, um die Entwicklung der Mädchen nicht zu gefährden und um Friktionen mit den Pflegeeltern zu vermeiden. Innerlich seien sie stets mit den Kindern verbunden gewesen. Die leiblichen Eltern sind der Ansicht, dass Art. 265c Ziff. 2 ZGB nicht anzuwenden sei, da die Gefühlsbeziehung zu den Töchtern nach wie vor bestehe und da sie am Fehlen der Kontakte nicht schuldig seien.

Zur Auslegung von Art. 265c Ziff. 2 ZGB haben sich insbesondere geäußert *Eichenberger* in seiner grundsätzlichen Freiburger Dissertation "Die materiellen Voraussetzungen der Adoption Unmündiger nach neuem schweizerischem Adoptionsrecht", Wettingen 1974, S. 218 f., und *Hegnauer*, im Berner Kommentar, Sonderband "Die Adoption", Bern 1975, S. 88 ff. Die Kommentatoren und die Praxis sind sich einig, dass bei der Frage der Anwendung von Art. 265c Ziff. 2 ZGB nicht etwa die innere Einstellung der Eltern massgebend ist, sondern dass die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich sind. Massgebend ist demnach nicht, ob sich die Eltern dem Kinde innerlich verbunden fühlen, sondern "massgebend ist vielmehr, ob die Eltern eine lebendige Beziehung zu ihrem Kinde aufbaut und ihre Verantwortung für das Kind bestätigt haben" (*Hegnauer*, a.a.O. N. 22). Dass dies im Falle D. nicht erfüllt ist, bestreiten auch die Eltern nicht. Sie führen ja selbst aus, dass seit Beginn der Pflegeverhältnisse, also seit 17 (!) Jahren, kaum Kontakte mehr bestanden hätten. Vom Aufbau und der Weiterführung einer lebendigen Beziehung zwischen den Eltern und Kindern kann man da sicherlich nicht sprechen.

Weiter machen die Eltern aber auch ihre Unschuld an diesen Umständen geltend. Theorie und Praxis sind sich jedoch einig, dass die Frage des Verschuldens im Zusammenhang mit der Anwendung von Art. 265c Ziff. 2 ZGB nicht geprüft werden muss. Eindeutig dazu *Eichenberger*, a.a.O., S. 220 Abs. 3: "Von der Zustimmung kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzung dazu objektiv vorliegt. Ein Verschulden auf seiten der Eltern ist nicht nötig", und *Hegnauer*, a.a.O., N. 25: "Ein Verschulden ist nicht erforderlich." Der Hinweis der Eltern, sie seien am Fehlen einer lebendigen Beziehung unschuldig, kann deshalb nicht gehört werden.

Die Justizdirektion zweifelt im weiteren etwas an den Motiven der Eltern D. Im Ernst können diese sicher nicht annehmen, dass die Töchter nach Erreichen der Mündigkeit wieder ein normales Kind-Eltern-Verhältnis aufzubauen wünschen. Immerhin bestehen ja seit 17 Jahren keine Kontakte mehr. Die beiden Töchter haben aber auch noch ausdrücklich erklärt, dass die Pflegefamilie "ihre Familie" sei und dass sie die Adoption sehr wünschten. Die Weigerung der Eltern, ihren Kindern die rechtliche Integration in eine Familie, zu der sie innerlich schon lang gehören, zu erlauben, verdient keinen Rechtsschutz, da sie keinem vernünftigen Zweck dient und den Interessen der Kinder widerspricht (*Eichenberger*, a.a.O., S. 220 ganz oben). M.H.

Schwangerschaftsabbruch nicht nur im Wohnsitzkanton

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Kanton kann den legalen Schwangerschaftsabbruch nicht auf Frauen beschränken, die wenigstens seit zwei Monaten auf seinem Gebiet Wohnsitz haben. Die abschliessende Regelung dieser Materie durch Bundesrecht steht dem im Wege. Sollte ein Kanton durch einen Notstand gleichwohl gezwungen sein, ein derartiges Erfordernis aufzustellen, so könnte er diese Regelung nicht jahrelang mit Hilfe einer jeder gesetzlichen Grundlage entbehrenden Verordnung aufrechterhalten. Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat aus diesen Gründen eine neuenburgische Verordnungsbestimmung dieser Art aufgehoben.

Das Departement des Innern des Kantons Neuenburg hatte am 11. September 1968 eine Verordnung erlassen, welche einerseits die Behörde bestimmte, die ermächtigt ist, den Facharzt zu bezeichnen, dessen Mitbegutachtung und Zustimmung nach eidgenössischem Strafgesetzbuch erforderlich ist, um einen nach Gesetz indizierten Schwangerschaftsabbruch zu legalisieren. Andererseits enthielt die Verordnung eine Klausel, derzufolge jede Schwangere, die einen solchen Eingriff verlangt, wenigstens seit zwei Monaten im Kanton Neuenburg wohnhaft sein muss. Als eine im Kanton Waadt niedergelassene Schwangere durch einen neuenburgischen Arzt den Eingriff beantragen liess, wurde ihr dieser gestützt darauf verweigert. Nach erfolglosen Rekursen an den Vorsteher des kanto-

nalen Departements des Innern und an die Kantonsregierung erhob sie eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Sie machte einen Verstoss gegen die persönliche wie die Handels- und Gewerbefreiheit geltend sowie Bundesrechtswidrigkeit und fehlende gesetzliche Grundlage. Obschon das Anliegen der Beschwerdeführerin inzwischen aus naheliegenden Gründen jedes aktuelle Interesse verloren hatte, das sonst Voraussetzung einer Urteilsfällung ist, trat das Bundesgericht auf die Beschwerde ein. Andernfalls käme es nie in die Lage, solche Vorgänge auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen.

Die Freiheit der Arztwahl

Die persönliche Freiheit gewährleistet die freie Verfügung über den eigenen Körper und damit die Bewegungsfreiheit und das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Damit ist ein Anspruch auf freie Arztwahl verbunden. Diese Freiheit kann nur auf der Grundlage eines förmlichen Gesetzes und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Freiheitsbeschränkungen begrenzt werden. Dabei darf die persönliche Freiheit ihres Gehalts nicht entleert werden. In Fällen erheblicher Freiheitsbeschränkungen wie der vorliegenden prüft das Bundesgericht das Vorliegen der gesetzlichen Grundlage ohne Vorbehalte.

Hiebei gelangte es zum Schluss, dass weder die neuenburgische Strafprozessordnung noch das kantonale Sanitätspolizeigesetz, auf welche die Kantonsregierung sich berufen hatte, eine legale Basis für jene Verordnungsbestimmung boten. Die Regierung hatte aber auch die Polizeigerichtsklausel angerufen, die ihr gestatte, notfalls ohne Gesetz die öffentliche Ordnung und öffentliche wie private Rechtsgüter gegen schwere, unmittelbare und gegenwärtige Gefährdungen in Schutz zu nehmen. Die Regierung suchte einen derartigen Notstand damit zu begründen, dass der Zustrom auswärtiger Frauen, die einen Abbruch der Schwangerschaft beehrten, im Kanton Neuenburg so gross geworden sei, dass sie die Spitäler vor einer Desorganisation und den Ruf der Ärzteschaft vor einer Beeinträchtigung habe schützen müssen. Das Bundesgericht leugnete nicht, dass die Regierung für den guten Gang des Spitalwesens besorgt zu sein hat. Dass dessen Funktionieren durch die Zunahme der Schwangerschaftsabbrüche wirklich gefährdet worden sei, konnte es aber den ihm eingereichten Unterlagen nicht entnehmen. Es gelangte zum Eindruck, es sei mehr um das – nach Ansicht einiger Ärzte – durch die weitgetriebene Grosszügigkeit etlicher ihrer Kollegen bedrohte Ansehen der Ärzteschaft gegangen. Das Bundesgericht verzichtete jedoch darauf, das Vorhandensein des behaupteten Notstandes abzuklären. Denn seit 1968 hätte der neuenburgische Gesetzgeber reichlich Gelegenheit gehabt, um der damaligen Verordnung – falls ihre Aufrechterhaltung am Platze sein sollte – eine gesetzliche Grundlage zu geben. Deren nunmehrigen Fehlen hätte allein schon genügt, um die Wohnsitzklausel aufzuheben..

Bundesgesetzgeber gebot Freizügigkeit

Für deren Aufhebung gab es aber noch einen weiteren Grund. Die im eidgenössischen

Strafgesetzbuch enthaltene Regelung des legalen Schwangerschaftsabbruchs ist ein mühsam erarbeiteter Kompromiss. Der Bundesgesetzgeber hat keine darüber hinausgehende Erschwerung der Stellung der Schwangeren zulassen wollen. Er hat den Eingriff ausdrücklich von einem Entscheid abhängig gemacht, der am Wohnsitz der Schwangeren oder am Orte der Operation getroffen werden muss, wohl wissend, dass der Eingriff in bestimmten Fällen nur ausserhalb des Kantons vollziehbar und erwünscht sein würde. Er hat Missbräuchen bei dem von ihm zugelassenen Schwangerschaftsabbruch ausserhalb des Wohnsitzkantons der Schwangeren durch die Vorschrift der Zustimmung eines amtlich ermächtigten Spezialisten des Kantons, in dem der Eingriff stattfindet, vorgebeugt. Die Neuenburger Regierung wandte hier ein, die Wohnsitzklausel sei als zusätzliche Sicherung seriöser Abklärung erforderlich, weil die meisten Antragstellerinnen psychische und soziale Gründe für den Eingriff angäben. Deren Existenz lasse sich am besten durch einen Arzt an ihrem Wohnsitz ermitteln. Dieses Problem ist jedoch vom Bundesgesetzgeber bereits erwogen worden. Er hat nichtsdestoweniger gegen ein Wohnsitzfordernis entschieden. Das ist auch für den Kanton Neuenburg und seine Rechtssetzung verbindlich. Auf Grund bundesrechtswidrigen kantonalen Rechts getroffene Anordnungen hebt das Bundesgericht aber auf.

Das schamhafte Amtsblatt

Da zwei Aufhebungsgründe bestanden, verzichtete das Bundesgericht darauf, zu prüfen, was für rechtliche Folgen sich daraus ergeben könnten, dass die Neuenburger Verordnung "aus Gründen der Schamhaftigkeit" von den kantonalen Behörden nicht einmal im Amtsblatt veröffentlicht worden war, sondern nur auf dem Zirkularwege allen Ärzten im Kanton zur Kenntnis gelangte.

Dr. R.B.

Anmerkung der Redaktion. Eine straflose Unterbrechung der Schwangerschaft liegt nach geltendem Recht lediglich dann vor, wenn der Eingriff mit schriftlicher Zustimmung der Frau durch einen patentierten Arzt erfolgt, nachdem das Gutachten eines zweiten Arztes die Notwendigkeit des Eingriffes festgestellt hat, um eine anders nicht abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Frau abzuwenden (Art. 120 StGB). Die Zustimmung der Frau zum Eingriff ist ein Persönlichkeitsrecht, das die urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte selbständig, d.h. ohne jede Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters (Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt), ausübt (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Nur bei Urteilsunfähigkeit der Frau ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich (Art. 120 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Das geltende Recht kennt also lediglich die sogenannte medizinische Indikation. Für die Revisionsbestrebungen kann verwiesen werden auf die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs und Bericht zum Volksbegehren und zur Standesinitiative des Kantons Neuenburg für die

Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung vom 30. September 1974 (erweiterte Indikationenlösung als Alternative zur Fristenlösung), ferner auf die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Volksinitiative "für die Fristenlösung" im Bundesblatt Nr. 23 vom 14. Juni 1976. M.H.

Aus Kantonen und Gemeinden

Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Die St. Gallische Konferenz der öffentlichen Fürsorge hat ihre gut besuchte Jahrestagung am 6. Mai 1976 in Gams durchgeführt.

Präsident Emil Künzler, St. Gallen, konnte die Konferenzpräsidenten der Kantone Appenzell-A.Rh. und Thurgau, sowie die Herren Nationalräte Dürr, Gams, Kaufmann, St. Gallen, und Nef, Hemberg, und weitere Gäste begrüßen.

Die geschäftlichen Traktanden (Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresbeitrag) sind diskussionslos gutgeheissen worden. Infolge Pensionierung und Rücktritt aus der aktiven Fürsorgetätigkeit sind die beiden Vorstandsmitglieder Rudolf Rundel und Arthur Züst durch Erwin Sonderegger und Gebhard Seitz ersetzt worden.

Einem Wunsche, vor allem von Vertretern der Landgemeinden, es sei ein dezentralisierter Fortbildungskurs für Fürsorgefunktionäre durchzuführen, wurde zugestimmt. Die Organisation und Durchführung wird der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge übertragen. Als Zeitpunkt wird der Herbst 1976 in Aussicht genommen.

Im Mittelpunkt der Tagung stand das Referat von Nationalrat Dr. Remigius Kaufmann, St. Gallen, über die *Revisionspunkte im Kindsrecht*.

Bekanntlich hat das Parlament demnächst über das in Revision stehende Kindsrecht zu befinden, das vor allem eine Verbesserung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes und der Mutter anstrebt. Durch das neue Kindschaftsrecht soll das uneheliche Kind mit dem ehelichen verwandt werden und auch ein Erbrecht auf den ausserehelichen Vater erhalten, dem seinerseits ein Besuchsrecht eingeräumt wird. Der Referent betonte dabei, dass man damit einer Diskriminierung des unehelichen Kindes vorbeugen wolle, hätte es doch wie das Scheidungskind noch immer den gewichtigen Nachteil, nicht in der Familiengemeinschaft aufwachsen zu können.

Diese Revision des Kindsrechts, das vor Jahresfrist vom Ständerat oppositionslos genehmigt wurde, dürfte aber – wie auch die Diskussion zeigte – noch auf heftige Opposition stossen und man befürchtet bereits jetzt, dass das Referendum dagegen ergriffen wird. Dabei bildet vor allem das Besuchsrecht des ausserehelichen Vaters, das gar als Besuchspflicht verstanden werden will, den Stein des Anstosses. Man befürchtet dadurch eine Abwertung der Ehe und Familie, sowie Probleme für Frau und Kinder bei einem Ehebruch, wenn der Ehemann und Vater andere familiäre Beziehungen kenne und offen unterhalte.